

300-m-Schiessanlagen - noch sind nicht alle Anlagen saniert

Eigentlich müssten seit dem 1. April 2002 alle 300-m-Schiessanlagen im Kanton Aargau den Lärmschutzvorschriften des Bundes entsprechen. Leider ist dies bei 50 Prozent der Anlagen (noch) nicht der Fall. Sind die Anlagebesitzer jedoch nicht bereit, ihre Anlagen zu sanieren, kann die jeweilige Standortgemeinde die Anlage schliessen.

Das Schiesswesen hat in der Schweiz eine lange Tradition und ist eng verbunden mit dem Milizsystem der Armee. Die mit einem Sturmgewehr ausgerüsteten Armeeingehörigen müssen in regelmässigen Abständen das «Obligatorische» schiessen.

Nach Bundesrecht ist jede Gemeinde verpflichtet, ihren Bürgern geeignete

Schiessanlagen zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund gibt es in der

Schweiz rund 2 300 Schiessanlagen unterschiedlichster Grösse.

Der Schiesssport ist nach wie vor beliebt. Das zeigt sich auf eindrückliche Weise an den rund 3 300 lokalen Vereinen mit gut organisierten Dachverbänden, am Eidgenössischen Schützenfest mit gegen 80'000 Schützinnen und Schützen oder am jährlichen Feldschiessen mit rund einer Viertelmillion Teilnehmenden.

Konflikte vorprogrammiert

Die Siedlungsentwicklung der letzten Jahrzehnte hat vielerorts dazu geführt, dass rings um die längst bestehenden Schiessanlagen neue Wohngebiete entstanden sind und zusätzlich Baugebiet eingezont wurde. Der Konflikt zwischen den Anwohnerinnen und Anwohnern mit ihrem Wunsch nach Ruhe einerseits und den Sportschützen andererseits war damit vorprogrammiert. Die Beschränkung der Bautätigkeit aus Gründen des Lärmschutzes wurde nur im beschränkten Mass durchgesetzt – der vorhandenen Siedlungsdruck war zu gross.

Klare Regelungen eingeführt

Mit Inkrafttreten der Umweltschutzgesetzgebung wurde ein Instrument für die objektive Beurteilung des Schiesslärms geschaffen. Heute ist klar gere-

gelt, unter welchen Bedingungen neue Bauzonen in schiesslärmbelasteten Gebieten ausgeschieden, eingezonte Baugebiete in schiesslärmbelasteten Bereichen erschlossen und bebaut sowie neue Schiessanlagen geplant und realisiert werden dürfen.

In der Lärmschutz-Verordnung (LSV) wird festgehalten, dass Sanierungen und Schallschutzmassnahmen spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten der

Kurzversion der Richtlinien für die Sanierung von 300-m-Schiessanlagen

1. Betriebliche Massnahmen

- Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Eidgenössischen Schiessoffizier, sofern nicht bereits geschehen
- Betriebsoptimierung, d. h. Verzicht auf Sonntagsschiessen, Verkürzung der Schiesszeiten, Erhöhung der Scheibenauslastung

Diese Massnahmen haben den Vorteil, dass sie überall wirken, sich rasch umsetzen lassen und nichts kosten.

2. Technische Massnahmen

- zum Beispiel der Einbau von Schallschutztunnels

Diese Massnahme hat eine hohe Wirkung, bringt jedoch nur im Bereich des Mündungsknalls eine Verbesserung. Es ist mit Kosten von 3 000 bis 4 000 Franken pro Lager (Scheibe) zu rechnen.

3. Schliessungen

- Schiessanlagen, die nicht mit vernünftigem finanziellem und technischem Aufwand saniert werden können, sollen geschlossen werden. Nur unter ganz bestimmten Umständen sind Erleichterungen vorgesehen.



Foto: Stefan Binder

LSV am 1. April 1987 durchgeführt sein müssen. Diese Frist ist am 1. April 2002 abgelaufen. Eigentlich müssten also heute alle Schiessanlagen im Kanton Aargau unproblematisch oder saniert sein. Dem ist jedoch nicht so.

Rückblick

Im Kanton Aargau sind die Gemeinden bzw. der Gemeinderat verantwortlich für die Einhaltung der Belastungsgrenzwerte für Schiessanlagen. Die zuständige Abteilung für Umwelt im Baudepartement ist als Aufsichtsbehörde berechtigt, Informationen von den Gemeindebehörden einzuverlangen. Sie stellt den Gemeinden zudem Richtlinien für die Sanierung von Schiessanlagen zur Verfügung, um den korrekten Vollzug von Bundesrecht zu garantieren.

Mündungsknall und Geschosknall

Für die Ermittlung und die Beurteilung von Schiesslärm ist es wichtig zu wissen, dass beim Abfeuern eines Schusses zwei Schallphänomene auftreten:

- Der Mündungsknall, ein tieffrequenter Waffenknall, entsteht beim Austreten der Pulvergase aus der Laufmündung.
- Der Geschosknall, ein hochfrequenter Peitschenknall, tritt nur dann auf, wenn sich ein Geschoss mit Überschallgeschwindigkeit bewegt.

Zu beachten gilt, dass Mündungsknall und Geschosknall unterschiedliche Ausbreitungsarten haben und vom Gelände entsprechend unterschiedlich beeinflusst werden. Als Folge davon müssen Sanierungsmassnahmen auf die jeweiligen Schallphänomene und die vorhandenen Geländeformen ausgerichtet werden.

Im Jahr 2000 startete die Sektion Luft und Lärm der Abteilung für Umwelt eine Umfrage bei den Gemeinden, um sich einen Überblick über den Zustand der 300-m-Schiessanlagen bzw. den Stand der Sanierungsarbeiten zu verschaffen. Die erhaltenen Unterlagen wurden grob ausgewertet und beurteilt. Leider bestätigte sich, was bereits vermutet wurde: Mehr als 50 Prozent der rund 180 Anlagen entsprechen den Lärmschutz-Vorschriften immer noch nicht.

Empfehlung des Kantons

Die Abteilung für Umwelt hat diesen Befund den zuständigen Gemeinden sowie der Regionalplanungsgruppe (Repla) schriftlich mitgeteilt. Sofern Handlungsbedarf bestand, wurden die jeweiligen Gemeinden aufgefordert, bei den Anlagebetreibern entsprechende Sanierungsvorschläge einzufordern.

Die Abteilung für Umwelt will auf dem ganzen Kantonsgebiet eine einheitliche Praxis bezüglich Sanierung von 300-m-Schiessanlagen durchsetzen. Sie hat deshalb am 15. November 2000 Entscheidungsgrundlagen (Richtlinien) für die Sanierung der Schiessanlagen herausgegeben.

Schiessanlagen, die nicht LSV-konform sind

Bei denjenigen 300-m-Schiessanlagen, bei welchen noch Handlungsbedarf besteht, hat die Abteilung für Umwelt mit den Standortgemeinden einzeln Kontakt aufgenommen. Diese Arbeiten laufen noch. Die Situation und das weitere Vorgehen werden am runden Tisch besprochen.

Ausserordentliche Aufwendungen wie Messungen und Beratungen, welche auch ein Ingenieurbüro machen könnte, werden nach Aufwand verrechnet. Über Fristverlängerungen oder befristete Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung muss je nach Situation und einzelfallweise entschieden und für die Durchführung der obligatorischen Schiesspflicht (inkl. Übungen, Feldschiessen, Schützenmeisterkurse und dergleichen) in Betracht gezogen werden.



Der Gemeinderat erlässt eine beschwerdefähige Verfügung. Sie muss den Sachverhalt bezüglich Lärmsituation, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die bisherigen Aktivitäten des Gemeinderates enthalten. Das Dispositiv hat mindestens eine Frist für die Sanierung bzw. Stilllegung der Anlage zu enthalten.

1. Betroffene Anwohner und Nutzer der Anlage können den Entscheid anfechten.
2. Sollte eine Gemeinde den vom Bundesrecht übertragenen Aufgaben nicht nachkommen, behält sich die Aufsichtsbehörde (BD) vor, gestützt auf § 26 Abs. 1 VRPG, die Aufhebung oder die Abänderung des rechtswidrigen Gemeindeakts (Verfügung) vorzunehmen. ❗❗

Spottvers zum Schützenfest von 1891 in Winterthur (aus einer Rede von Bundesrat Schmid):

«Ein Schütze hat zu jeder Zeit
sich eine Ausred gleich bereit.
Es schien die Sonne allzu grell –
es biss mich gleich im Trommelfell.
Zweimal versagt der Abzug mir,
es war gesunken das Visier.
Durch's gleiche Loch zwei Kugeln flogen,
es hat der Rauch sich nicht verzogen.
Kurzum, ein schlechter Schütze ist,
wem nicht zur Hand `ne Ausred ist!»